

ÄNDERUNGEN IM JAHR 2011

Aktueller Status hinsichtlich der angekündigten Kursgewinnsteuer

Anbei möchten wir Sie über wesentliche Inhalte aus der Regierungsvorlage „Budgetbegleitgesetz 2011-2014“ vom 30.11.2010 zur Kursgewinnbesteuerung informieren:

Allgemeine Regelung der Vermögenszuwachsbesteuerung: Das neue Gesetz soll nun mit **01.10.2011 in Kraft treten** (ursprünglich war der 01.07.2011 vorgesehen). Banken sind dann generell ab 01.10.2011 verpflichtet, 25 % Vermögenszuwachssteuer auf Kursgewinne von Aktien, Anleihen, Zertifikaten, Derivaten und Fonds einzuheben.

Von der Kursgewinnsteuer betroffen sind einkommensteuerpflichtige Personen (natürliche Personen, Personengesellschaften und Einzelunternehmer).

Für Anschaffungsvorgänge, die **vor dem 01.10.2011** erfolgen, gilt noch die alte Regelung, allerdings mit folgenden Ausnahmen:

➔ Aktien und Investmentfondsanteile die ab 01.01.2011 gekauft werden, unterliegen bereits ab diesem Zeitpunkt der neuen 25 % Vermögenszuwachssteuer, aber nur sofern der Verkauf nach dem 30.09.2011 erfolgt.

Im Unterschied dazu unterliegen Anschaffungen von Anleihen, Zertifikaten und Derivaten erst ab Anschaffungsdatum 01.10.2011 der neuen Vermögenszuwachsbesteuerung.

Eine Beschlussfassung im Nationalrat ist lt. aktuellem Stand am 22.12.2010 geplant.

Besteuerung der Kursgewinne bei Aktien

	Alt (Käufe vor 01.01.2011)	Neu (Käufe nach 01.01.2011)
Laufende Erträge	25 % KESt auf Dividenden	keine Änderung
Kursgewinne	steuerfrei Ausnahme: Spekulationsfrist (1 Jahr) mit Einkommensteuer-Tarif	25 % Steuer auf Kursgewinne

Kursgewinne der noch vor dem 01.01.2011 gekauften Aktien sind nach Ablauf der Spekulationsfrist steuerfrei. Wenn Aktien nach dem 01.01.2011 gekauft und vor dem 01.10.2011 wieder verkauft werden, unterliegt dieses Geschäft innerhalb der Spekulationsfrist (1 Jahr) der Spekulationsbesteuerung und muss mit dem jeweiligen Einkommensteuer-Tarif besteuert werden.

Besteuerung der Kursgewinne bei Anleihen

	Alt (Käufe vor 01.10.2011)	Neu (Käufe nach 30.09.2011)
Laufende Erträge	25 % KESt auf Kupons	25 % KESt auf Kupons ab 01.10.2011 keine StückzinsenKESt mehr
Kursgewinne	steuerfrei; bei Emissionen unter pari 2 % steuerfreier Tilgungsgewinn bei 5jährigen Anleihen Ausnahme: Spekulationsfrist (1 Jahr) mit Einkommensteuer-Tarif	25 % Steuer auf Kursgewinne
Sonderfall Wohnbauanleihen	Kupons bis 4 % KEStfrei Anrechnung als Sonderausgabe möglich Kursgewinne steuerfrei Ausnahme: Spekulationsfrist (1 Jahr) mit Einkommensteuer-Tarif	Kupons bis 4 % KEStfrei Sonderausgabenabzug entfällt 25 % Steuer auf Kursgewinne

Besteuerung der Kursgewinne bei Zertifikaten

	Alt (Käufe vor 01.10.2011)	Neu (Käufe nach 30.09.2011)
Laufende Erträge	25 % KESt auf Kupons	25 % KESt auf Kupons
Kursgewinne	25 % Steuer auf Kursgewinne Ausnahme: keine KESt bei Kursgewinnen unter dem Emissionspreis sowie bei (Turbo)Zertifikaten mit Hebel größer 5 bei Emission (Achtung: 1 Jahr Spekulationsfrist bei beiden Varianten)	25 % Steuer auf Kursgewinne keine Ausnahmen mehr

Besteuerung der Kursgewinne bei Investmentfonds

Inländische Fonds	Alt (Käufe vor 01.01.2011)	Neu (Käufe ab 01.01.2011)
Laufende Erträge im Fonds	25 % KESt	25 % KESt
Besteuerung der realisierten Kursgewinne auf Fondsebene	<p>Im Rahmen einer Übergangsregel soll die alte 20 % Bemessungsgrundlage (realisierte Kursgewinne aus Aktien und Aktienderivaten) mit 25 % Kursgewinnbesteuerung (KESt III) im Fonds zumindest noch bis 31.12.2011 weiter gelten.</p> <p>Für Fonds mit Geschäftsjahresbeginn nach dem 30.06.2011 erhöht sich der Satz der Bemessungsgrundlage auf 30 %.</p> <p>Für Fonds mit Geschäftsjahresbeginn im Kalenderjahr 2012 soll die Bemessungsgrundlage auf alle realisierten Kursgewinne erweitert und die Bemessungsgrundlage auf 40 % erhöht werden.</p> <p>Für Fonds mit Geschäftsjahresbeginn im Kalenderjahr 2013 erhöht sich dieser Satz auf 50 % und für Fonds mit Geschäftsjahresbeginn ab 2014 auf 60 % der Kursgewinne, die mit 25 % besteuert werden.</p> <p>Auf Fondsebene sind ein Verlustausgleich innerhalb des Fonds-Geschäftsjahres und ein Verlustvortrag auf Folgejahre möglich.</p> <p>D.h., der Fonds kann Kursverluste aus Wertpapiergeschäften mit Kursgewinnen aus anderen Wertpapieren und zusätzlich mit Zins- und Dividendeneinkünften ausgleichen. Ein danach verbleibender Verlust ist vortragsfähig.</p>	
Besteuerung des Vermögenszuwachses auf Anteilsscheinebene	<p>Behaltdauer</p> <p>> 1 Jahr (Spekulationsfrist): steuerfrei</p> <p>< 1 Jahr (Spekulationsfrist): ESt-pflichtig</p>	<p>Fondsanteile die ab 01.01.2011 gekauft werden, unterliegen bereits ab diesem Zeitpunkt der neuen 25 %igen Vermögenszuwachssteuer, aber nur sofern der Verkauf nach dem 30.09.2011 erfolgt.</p> <p>Für Anschaffungsvorgänge die vor dem 01.01.2011 erfolgen, gilt unabhängig vom Verkaufszeitpunkt noch die alte Regelung, es erfolgt keine Besteuerung auf Anteilsscheinebene, jedoch die Besteuerung auf Fondsebene (siehe oben).</p> <p>Eine Doppelbesteuerung beim Verkauf der Anteilsscheine soll durch Erhöhung der Anschaffungskosten des Anteilsscheins beim Kunden um die bereits auf Fondsebene erfassten und versteuerten Erträge vermieden werden.</p>
Offene Immobilienfonds	bereits jetzt 25 % Besteuerung von 80 % der Bewirtschaftungs- und Bewertungsgewinne (inkl. nicht realisierter Gewinne) innerhalb des Fonds	Bei Immobilienfonds gibt es keine Veränderung der Besteuerung auf Fondsebene. Neu ist die Besteuerung des Vermögenszuwachses auf der Anteilsscheinebene (siehe oben).

Ausländische Fonds	Alt (Käufe vor 01.01.2011)	Neu (Käufe ab 01.01.2011)
	<p>Es werden nur mehr transparente und intransparente Fonds unterschieden: Bei den transparenten Fonds wird die Berechnung wie oben dargestellt erfolgen; der Abzug der Steuer wird vom Kundenkonto durch die depotführende Bank erfolgen. Bei den intransparenten Fonds bleibt die Besteuerung mit 25 % auf 90 % des Unterschiedsbetrages zwischen dem 1. und letzten Rücknahmewert im vorangegangenen Kalenderjahr, aber mind. 10 % des letzten Rücknahmewertes im vorangegangenen Kalenderjahr ausmachen. Der Sicherheitseinbehalt wird wegfallen.</p>	

Weitere Anmerkungen zu Investmentfonds

Aufgrund der schrittweisen Erhöhung der Bemessungsgrundlage zur Besteuerung der realisierten Kursgewinne kann eine höhere Steuerbelastung auf Fondsebene trotz Kauf im Jahr 2010 zukünftig nicht verhindert werden.

Realisierte Wertsteigerungen aus Kapitalvermögen (z.B. Fonds als Kredittilgungsträger) und Derivaten, die im Zuge eines abgeschlossenen Tilgungsplanes vor dem 01.11.2010 erworben wurden, bleiben auf Antrag des Steuerpflichtigen steuerfrei (ob dies auch für künftige Zukäufe oder Switches gelten wird ist bis dato noch unklar). Dies gilt jedoch nur, wenn:

- der Tilgungsplan nachweislich im Zusammenhang mit einem Darlehen steht,
- die Finanzierung für den Erwerb eines Eigenheimes, Wohnraumschaffung, Wohnraumsanierung im Sinne des §18 Abs. 1 Z 3 EStG (sonderausgabenfähig) verwendet wurde und
- das Darlehensvolumen EUR 200.000 nicht übersteigt.

Besteuerung im Falle der Produktlinie Leben³

a) Life Cycle Förderpension: Gänzlich unberührt von der neuen Besteuerungsform bleiben die Produkte der Zukunftsvorsorge-Einrichtung mit der Life Cycle Förderpension und dem Austro-Garant.

b) Garantie Sparen in der Versicherungs-Hülle: Bestehende Verträge, die vor dem 01.01.2011 abgeschlossen wurden, bleiben unberührt. Bei Verträgen die nach dem 01.01.2011 abgeschlossen werden, gilt folgende Regelung: Lebensversicherungsverträge mit regelmäßigen Prämienzahlungen bleiben unberührt. Lebensversicherungsverträge mit Einmalerlägen benötigen eine Mindestlaufzeit von 15 Jahren, um steuerlich begünstigt zu bleiben.

Abgestimmt mit der Victoria Volksbanken Versicherung nachfolgende detaillierte Informationen:

§ 3 Abs. 1 Z 15 lit. a (Zuwendungen des Arbeitgebers für die Zukunftssicherung seiner Arbeitnehmer):

Die Frist für die Laufzeit der Lebensversicherung wird von 10 auf 15 Jahre angehoben.

Achtung: Ist nur in Diskussion – es gibt noch keinen Beschluss!!

§ 27 Abs. 5 Z 3 (neu): Bei den Einkünften aus Kapitalvermögen wird die relevante Laufzeit (für sog. kurzfristige Einmalerläge) von bisher 10 auf 15 Jahre verlängert!

Achtung: Ist nur in Diskussion – es gibt noch keinen Beschluss!!

Beide Änderungen sollen erstmals auf Versicherungsverträge Anwendung finden, die nach dem 31.12.2010 abgeschlossen werden.

Das VersStG § 6 (1) Z 1 lit a) wurde aber in diesem Punkt nicht angepasst!

c) Garantie Sparen als Fonds: Es greifen die Regelungen der zukünftigen Fondsbesteuerung – siehe Besteuerung Fonds.

Besteuerung laufender Erträge (Ausgleichszahlungen) bei Derivaten (im speziellen Zins-Caps)

	Alt (Käufe vor 01.10.2011)	Neu (Käufe nach 01.10.2011)
Laufende Erträge	keine Besteuerung	25 % Steuer (Bemessungsgrundlage ist noch offen)
Kursgewinne	steuerfrei	25 % Steuer auf Kursgewinne

Bei den Zins-Caps werden die Erträge aus Absicherung möglicherweise zukünftig steuerlich wie Veranlagungsgewinne gesehen – dieser Punkt ist noch offen. Offen ist auch die Bemessungsgrundlage für die Steuer bei den Derivaten. Anschaffungskosten (Prämien) können für Private nur im Kalenderjahr gegengerechnet werden.

Aufgrund des Steuerabzugs bei den Zins-Caps würde eine Absicherungslücke entstehen. Um die gleiche Kreditsumme abzusichern, muss im Extremfall bis zu 133 % der Kreditsumme abgesichert werden.

Verlustausgleich

- a) Privatpersonen:** Ein Ausgleich von Verlusten mit Gewinnen kann nur über den Veranlagungsweg im Rahmen einer Einkommensteuererklärung innerhalb eines Kalenderjahres geltend gemacht werden. Alle Kursverluste (aus Aktien, Anleihen, Zertifikaten, Fonds, Derivaten usw.) können mit allen Kursgewinnen (aus Aktien, Anleihen, Zertifikaten, Fonds, Derivaten usw.), Dividenden und Zinsen aus Forderungswertpapieren (z.B. Anleihen) ausgeglichen werden. Ein Verlustausgleich gegen Zinserträge aus Spar- oder sonstigen Einlagen bei Banken (Termineinlagen, Giroeinlagen, usw.) ist jedoch nicht vorgesehen.
- b) Betrieblicher Bereich:** Hier soll zusätzlich ein Verlustvortrag (Verlustverrechnung) über mehrere Jahre durchführbar sein.

Behandlung der sonstigen Anlageklassen ab 2011

Bei Vermögensverwaltung werden die jeweiligen einzelnen Teile versteuert.

Von der neuen Kursgewinnsteuer werden physisches Gold sowie Immobilien und Beteiligungen (Kommanditgesellschaften, stiller Gesellschafter) nicht betroffen sein.

Ihr Kundenbetreuer informiert Sie gerne persönlich.

DISCLAIMER

Die hier dargestellten Angaben dienen, trotz sorgfältiger Recherche, ausschließlich der unverbindlichen Information und ersetzen nicht eine, insbesondere nach rechtlichen, steuerlichen und produkt-spezifischen Gesichtspunkten notwendige, individuelle Beratung für die darin beschriebenen Finanzinstrumente. Die Information stellt weder ein Anbot, noch eine Einladung oder Empfehlung zum Kauf oder Verkauf von Finanzinstrumenten dar und dient insbesondere nicht als Ersatz für eine umfassende Risikoaufklärung. Die beschriebenen Finanzinstrumente werden nur in jenen Ländern öffentlich angeboten, wo dies ausdrücklich durch den jeweils gültigen Prospekt oder die Emissionsbedingungen zulässig ist. Der für die dargestellten Produkte gültige und gemäß InvFG bzw. § 10 Abs. 2 KMG veröffentlichte Prospekt samt allfälligen Änderungen oder Ergänzungen ist unter www.volksbankinvestments.com bzw. www.volksbank.com/prospekt abrufbar. Die jeweils gültigen Emissionsbedingungen nach Fertigstellung und weitere Informationen finden Sie unter www.volksbankinvestments.com. Die Österreichische Volksbanken-AG übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit, Aktualität oder Genauigkeit der hierin enthaltenen Informationen. Druckfehler sind vorbehalten.

Die hier dargestellte steuerliche Behandlung bezieht sich auf Anleger, die in Österreich der Steuerpflicht unterliegen und ist von den persönlichen Verhältnissen des jeweiligen Anlegers abhängig. Sie kann durch eine andere steuerliche Beurteilung der Finanzverwaltung und Rechtsprechung – auch rückwirkend – Änderungen unterworfen sein.

IMPRESSUM

Medieninhaber, Herausgeber und Verleger: Österreichische Volksbanken-AG, 1090 Wien, Kolingasse 14 - 16, Tel. +43(0)50 4004-0, Fax +43(0)50 4004-3683

Grafik und Produktion: Österreichische Volksbanken-AG, Marketing & Communications, 1090 Wien, Kolingasse 14 - 16

Stand: 14. Dezember 2010